

# 21. Deutscher Familiengerichtstag

## 21. – 24. Oktober 2015

**AK Nr.:** 5  
**Thema:** Probleme mit der externen Teilung  
**Leitung:** Richter am OLG a.D. Michael Triebs, Augsburg &  
Rentenberater Arndt Voucko-Glockner, Karlsruhe

### Arbeitskreisergebnis

#### **TOP 1 Verletzung des Halbteilungsprinzips durch externe Teilung - der § 17 VersAusglG**

Der § 17 soll nicht abgeschafft werden.  
(keine klare Mehrheit ; für: 12, Enthaltung: 21, dagegen 5)

Eine gesetzgeberische Regelung des Rechnungszinssatzes in den Fällen des § 17 soll im Versorgungsausgleich nicht erfolgen.  
(für: 21, Enthaltung: 4, dagegen 7)

Der Grenzwert des § 17 von derzeit EUR 72.600 soll abgesenkt werden.  
(für: 25, Enthaltung: 4, dagegen 9)

Die Familiengerichte sollten einen angemessenen Rechnungszinssatz bei der Barwertberechnung des § 17 verwenden.  
(für: 25, Enthaltung: 7, dagegen 6)

#### **TOP 2 Vereinbarung gem. § 14 II Nr. 1 VersAusglG**

Es bedarf keines Anwaltszwangs beim Abschluss von Vereinbarungen gem. § 14 II Nr. 1.  
(dafür: 12 TN, Enthaltung: 18, dagegen: 8)

Die Vereinbarungen gem. § 14 II Nr. 1 bedürfen der notariellen Form, alternativ der gerichtlichen Protokollierung.  
(für: 32, Enthaltung: 1, dagegen 5)

#### **TOP 3 „Externe Teilung“ bei interner Teilung**

Die Gerichte haben darauf zu achten, dass bei interner Teilung der Rechnungszins beim Berechtigten mit dem Rechnungszins des Verpflichteten übereinstimmt.  
(Mehrheit)

#### **TOP 4 Externe Teilung kapitalgedeckter Versorgungsleistungen im Abänderungsfall nach § 51 VersAusglG – Werteverzehr**

Im Abänderungsverfahren gem. § 51 verbleibt es auch bei kapitalgedeckten Versorgungsleistungen beim Bewertungsstichtag Ehezeitende.  
(für: 20, Enthaltung: 14, dagegen 4)

### **TOP 5 Externe Teilung und Rechnungszins, juristisch oder mathematisch zu verzinsen?**

Wenn der Versorgungsträger den ehezeitlichen Barwert eines auszugleichenden Anrechts mittels versicherungsmathematischer Barwertberechnung unter Zugrundelegung des Zinseszinses bestimmt, so ist im Fall der externen Teilung der Ausgleichswert von Ehezeitende bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung ebenfalls mittels Zinseszins zu verzinsen.  
(dafür: alle)

### **Top 6 Externe Teilung und Geringfügigkeit**

Im Rahmen der Prüfung des § 18 bei der externen Teilung ist zu berücksichtigen, ob eine Abfindungsmöglichkeit besteht (Versorgungsausgleichskasse), die das Entstehen eines Kleinstanrechts vermeidet.  
(dafür: 34, Enthaltung: eine, dagegen: 3)

### **Top 7 Externe Teilung fondsgebundener Anrechte**

Eine nahehezeitliche Werterhöhung fondsgebundener Anrechte bis zur Entscheidung des Familiengerichts ist zu berücksichtigen.  
(dafür: 22, Enthaltung: eine, dagegen 15)